

# RS Vwgh 1991/2/20 90/02/0152

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §59 Abs1;

StVO 1960 §4 Abs1 litc;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Wenn im Spruch des von der belangten Behörde bestätigten Straferkenntnisses dem Besch angelastet wurde, die Unfallstelle verlassen zu haben, während in der Begründung des angefochtenen Bescheides ausgeführt wird, das Verlassen der Unfallstelle sei ihm nicht vorzuwerfen - wohl aber, daß er den Unfall nicht ohne unnötigen Aufschub gemeldet habe, sondern noch an den Bestimmungsort gefahren sei, so belastet dieser Widerspruch zwischen Spruch und Begründung den angefochtenen Bescheid hinsichtlich der Übertretung nach § 4 Abs 1 lit c StVO mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

## Schlagworte

Mitwirkung und Feststellung des SachverhaltesSpruch und Begründung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990020152.X06

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

27.02.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>